
PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe, FDP, Göttinger-LINKE und Torsten Wucherpfennig, im Rat der Stadt Göttingen

PIRATENundPARTEI-Ratsgruppe, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 127
Tel.: 0551-400 3077
E-Mail PiratenundParteiRatsgruppe@goettingen.de

FDP-Fraktion, Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

Zimmer 196
Tel.: 0551-400 2499
E-Mail FDP-Fraktion@goettingen.de

Göttinger-LINKE Ratsfraktion, Hiroshimaplatz 14, 37083 Göttingen

Zimmer 930
Tel.: 0551-400 3403
E-Mail GoeLinke-Ratsfraktion@goettingen.de

Ratsherr Torsten Wucherpfennig

E-Mail <antifalinke@kabelmail.de>

Göttingen, 2. Februar 2017

Anfrage Baumschutzsatzung Göttingen

Wir haben beobachtet, dass die Göttinger Baumschutzsatzung nicht mehr den Kriterien entspricht, die üblicherweise in Baumschutzsatzungen aufgeführt werden. Hierzu wurden 60 Baumschutzsatzungen im deutschsprachigen Raum [1] ausgewertet.

Die Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages (Gartenamtsleiterkonferenz) [2] schlägt einige Leitlinien vor, denen die Satzungen der meisten Städte inzwischen in jeweils individuell angepasster Form angelehnt sind.

Wir fragen die Verwaltung:

1. Ließe sich ein Passus in die Satzung einfügen, wonach das kostenaufwendige Genehmigungsverfahren (einschließlich des Einholens von Gutachten etc.) dann entfallen kann, wenn auf einem Grundstück innerhalb eines begrenzten Zeitraums (etwa 5 Jahre) nur ein einzelner Baum gefällt werden soll?
2. Können aus Gründen des Artenschutzes bestimmte Gehölze zusätzlich unter den Schutz der Satzung gestellt werden?
3. Wie kann die Göttinger Baumschutzsatzung vor dem Hintergrund der Erfahrung und des Vergleichs mit Satzungen anderer Kommunen sowie unter Hinzunahme der Mustersatzung des Deutschen Städtetages modernisiert werden?

Begründung:

zu 1. Sonderregelung für Einzelbaumfällungen

Die Akzeptanz der Baumschutzsatzung in der Bevölkerung leidet, wenn sich Eigentümer*innen relativ kleiner Grundstücke für das Fällen eines einzelnen Baumes mit enormen Schwierigkeiten und hohen Kosten konfrontiert sehen, Investoren von Großbauprojekten, die 100 oder mehr Bäume auf einmal fällen wollen, seitens der Stadt aber gute Unterstützung erfahren. Für diese Diskrepanz gibt es immer weniger Verständnis, viele sehen eine Schiefelage.

In einigen Städten wie Braunschweig (2002) oder Duisburg (2015) trug dieses Argument in den vergangenen Jahren dazu bei, bestehende Baumschutzsatzungen ganz abzuschaffen. In Osnabrück, einer der wenigen Städte Deutschland ohne Baumschutzsatzung, wurde 2015 vergeblich versucht, eine Baumschutzsatzung einzuführen. Mehrere Parteien argumentierten, das Hauptproblem seien nicht private Eigentümer kleiner Grundstücke, sondern Großinvestoren, bei deren Projekten Baumschutz aus politischer Motivation heraus vernachlässigt würde. Eine Satzung würde dieses Problem erfahrungsgemäß auch nicht lösen. Einige Städte lösen den Konflikt dadurch, dass Eigentümer*innen von bebauten Grundstücken bis zu einer gewissen Grundstücksgröße von der Genehmigungspflicht befreit werden (z. B. Kiel: 600 qm). Andere setzen hierfür Abstände zu bewohnten Gebäuden fest (z. B. Aachen: 5 Meter).

zu 2. und zu 3.

a – Ersatzpflanzungen

In der Göttinger Satzung fehlt ein Passus, wonach Bäume aus behördlich angeordneten Ersatzpflanzungen von Beginn der Pflanzung an ausdrücklich unter den Schutz der Satzung bzw. Verordnung gestellt werden (Mustersatzung des Deutschen Städtetages § 2 (2e)).

b – Weiden

Nur selten werden Weiden in Baumschutzsatzungen deutscher Städte pauschal aus dem Schutz herausgenommen, Aachen spezifiziert den Ausschluss auf Korkenzieherweiden. Bremen und Delmenhorst schützen ausdrücklich Kopfweiden und unterstützen deren Beschneidung. In den Satzungen der 60 ausgewerteten Städte werden alle Weiden pauschal nur in Augsburg, Essen, Göttingen, Kiel und Lüneburg aus dem Schutz herausgenommen. Die Brüchigkeit der schnellwachsenden Weiden kann zwar eine Gefahr für die Verkehrssicherheit bewirken, jedoch sind die Regelungen für die Fällung von Bäumen aufgrund der Verkehrssicherheit in der Satzung bereits an anderer Stelle in ausreichender Weise abgehandelt, und gelten für alle Bäume egal welcher Art. Weiden sind ökologisch ausgesprochen wertvolle Gehölze. Die Bäume, die fernab von Verkehrswegen stehen, sollten unter den Schutz der Satzung gestellt werden.

c – Obstbäume

Obstbäume werden in vielen Städten ausgeklammert, Göttingen bildet keine Ausnahme. In anderen Städten werden sie jedoch ausdrücklich geschützt (z. B. in Bremen, Dresden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Kiel, Leipzig, Mainz, Potsdam).

Viele Städte betrachten Obstbäume etwas differenzierter und nehmen sie nur dann aus dem Schutz heraus, wenn es sich um Pflanzungen mit Ertragszielsetzung handelt. Weitere Städte wie Basel, Dortmund und München schützen ausdrücklich die ökologisch wertvollen Wildformen der Obstbaumarten (Wild- bzw. Vogelkirschen etc.).

d - Baumgruppen und mehrstämmige Bäume

Baumgruppen und mehrstämmige Bäume werden in fast allen von uns ausgewerteten Baumschutzsatzungen in den Schutz einbezogen und Maße dafür spezifiziert. In der Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages [2] sind in § 2 (2b) und (2c) entsprechende Musterformulierungen enthalten. Göttingen gehört zu den wenigen Städten, die weder Baumgruppen noch mehrstämmige Bäume unter Schutz stellen.

Zum Beispiel regelt Essen es so: "Mehrstämmige Bäume sind geschützt, wenn die Summe der Stammumfänge 80 cm beträgt und mindestens ein Stamm einen Mindestumfang von 30 cm aufweist." In vielen Städten werden Gruppen von Einzelbäumen, die wenige Meter dicht nebeneinander stehen, ausdrücklich auch dann geschützt, wenn jeder einzelne einen geringeren Stammumfang hat als das sonst geltende Mindestmaß.

e - Große Sträucher, Klettergehölze und freiwachsende Hecken

Viele Städte schützen Großsträucher (z. B. Dresden, Eisenach, Graz, Hannover, Jena, Leipzig, München, Stralsund), Klettergehölze und freiwachsende Hecken. Für freiwachsende Hecken ist in der besagten Musterbaumschutzsatzung § 2 (2d) vorgesehen.

f – Nadelbäume

Nur 15 ausgewertete Städte beschränken den Schutz auf Laubbäume, darunter Göttingen, und nehmen Nadelbäume pauschal aus dem Schutz. Etliche davon formulieren jedoch Ausnahmen. Berlin, Gießen und Hildesheim stellen die großen Waldkiefern unter Schutz. Andere klammern Eiben aus der ungeschützten Nadelbaumgruppe aus (Bremen, Essen, Hameln, Hildesheim, Köln, Magdeburg und Schwerin).

Ausnahmslos alle Nadelbaumarten sind nur in sieben von 60 Städten (Delmenhorst, Dortmund, Göttingen, Kiel, Lüneburg, Magdeburg und Wilhelmshaven) aus dem Schutz herausgenommen. Die anderen Städte in dieser Reihe passen von ihrem Charakter nicht gut zu Göttingen.

g - Bäume auf Dachgärten

Städte wie Berlin, Gießen, Eisenach, Erfurt und Salzburg nehmen "Bäume auf Dachgärten" ausdrücklich aus dem Schutz der Satzung. Ein solcher Passus kann dazu beitragen, die Bereitschaft für das Anlegen von hochwertigen Dachgärten mit moderat großen Bäumen im innerstädtischen Geschosswohnungsbau zu fördern.

Quellen

[1] Links zu Baumschutzsatzungen von ca. 60 Städten
<https://de.wikipedia.org/wiki/Baumschutzsatzung>

[2] Musterbaumschutzsatzung des Deutschen Städtetages (Gartenamtsleiterkonferenz)
http://www.galk.de/projekte/pr_down/pospapier_musterbaumschutzsatzung_flyer1404.pdf

F. Welles-Schütt

Jerd. Kier V. Wucherling